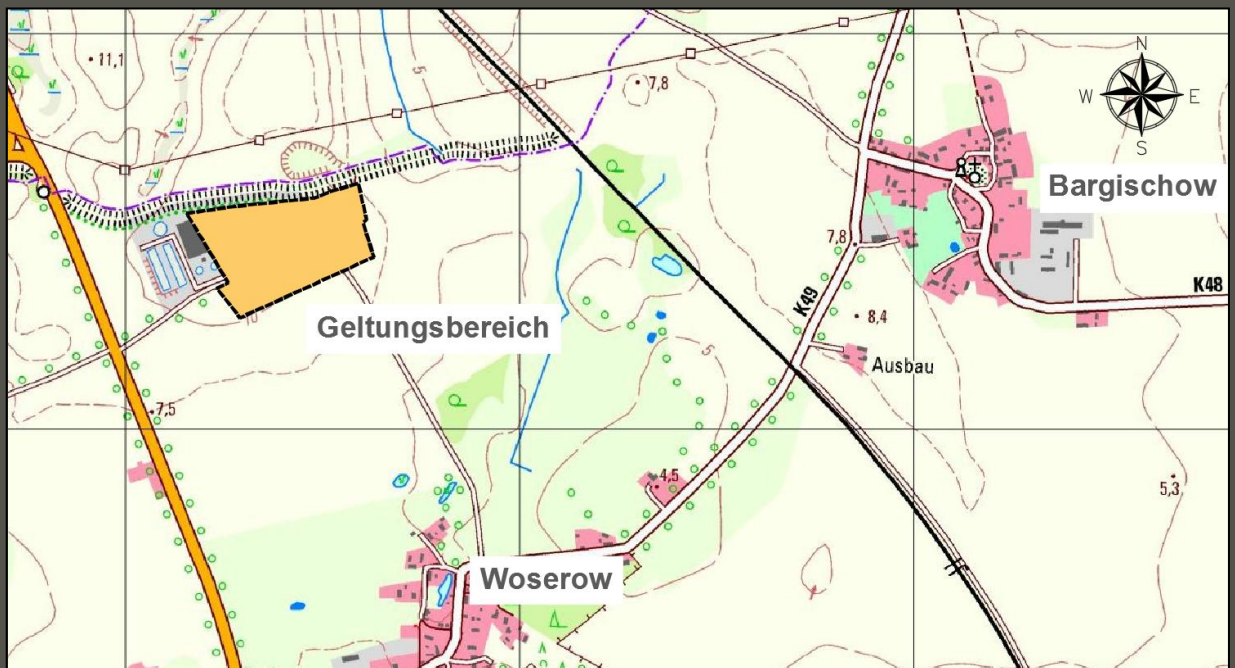


Gemeinde Bargischow OT Woserow

# 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“



Umweltbericht  
als gesonderter Teil der Begründung  
Juni 2017

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	3
1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
<b>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>6</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabensstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	6
2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	7
2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	8
2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	8
2.2.3 Schutzgut Fläche	12
2.2.4 Schutzgut Boden	12
2.2.5 Schutzgut Wasser	13
2.2.6 Schutzgut Landschaft	13
2.2.7 Schutzgut Klima und Luft	15
2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	15
2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	15
2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	15
2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	15
2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	16
2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	17
2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	17
2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	17
2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	17
2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	17
2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	18
2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	18
2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	18
2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	20
<b>3. WEITERE ANGABEN ZUR UMWELTPRÜFUNG</b>	<b>20</b>
3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	20
3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	21
<b>4. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>21</b>

## **1. Einleitung**

Für das Plangebiet der bestehenden Biogas- und Tierhaltungsanlage nördlich von Woserow soll über eine vereinfachte Festsetzungssystematik Investitions- und Planungssicherheit für die zukünftige Betriebsführung geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für dieses Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt werden. Der Umweltbericht ist nach § 2 a Satz 3 BauGB ein eigenständiger Teil der Begründung des Bebauungsplans. Er stellt die ermittelten Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens mit unterschiedlichen Schutzgütern geprüft und die zu erwartenden erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen werden ermittelt und bewertet.

### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens**

Die gesetzlichen Vorgaben unterlagen in den zurück liegenden Jahren einem stetigen Wandel. Sowohl die planungsrechtlichen Anforderungen als auch die geänderten technischen Normen stellen die Betreiber von Biogas- und Tierhaltungsanlagen zunehmend vor neue Herausforderungen.

Zwar sind die Betriebsflächen im Wesentlichen über den wirksamen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ abgedeckt. Dennoch erfordern die kleinteiligen Festsetzungen des Bebauungsplans eine Neuordnung der Baufelder und eine Vereinfachung der Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereiches.

Das sonstige Sondergebiet wird mit einer Fläche von 74.238 m<sup>2</sup> festgesetzt. Innerhalb des SO T/EB sind bereits 52.211 m<sup>2</sup> durch verschiedene Hochbauten, Lagerflächen und Verkehrswege überbaut. Die für das sonstige Sondergebiet festgesetzte Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,7 ist damit ausgereizt. Erweiterungsabsichten müssen also unter Einhaltung dieser Obergrenze durchgeführt werden.

Zur Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen wird OK 24.00 als Höchstmaß in Metern über DHHN festgesetzt. Ausschließlich technische Aufbauten, wie Schornsteine und Lüftungsrohre dürfen das festgesetzte Höchstmaß überschreiten.

Die kleinteiligen Festsetzungen, wie durch die Straßenverkehrsflächen, die Garagen und Stellplätze, die Festsetzungen zu Dachform, Trauf- und Firsthöhe sowie die Grundflächen und die vielen eng gefassten Baugrenzen schränken den Entwicklungsspielraum innerhalb des Betriebsgeländes stark ein und werden deshalb aufgehoben oder so gefasst, sodass eine Entwicklung weiterhin möglich bleibt.

Vorhandene Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden als zu erhaltenden Gehölzflächen festgesetzt. Es finden demnach keine Gehölzbeseitigungen statt.

## **1.2 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne**

Maßgeblich für die Beurteilung der Belange des Umweltschutzes im Rahmen dieses Vorhabens sind folgende gesetzliche Grundlagen:

**Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren.

Die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB sind zu berücksichtigen.

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)** i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Demnach ist zu prüfen, ob das Bauleitplanverfahren einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG erwarten lässt (Prognose des Eingriffs). Zudem ist die Gemeinde verpflichtet, alle über die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs hinausgehenden Beeinträchtigungen der Umwelt auf ihre Vermeidbarkeit zu prüfen (Vermeidungspflicht).

Im Weiteren ist durch die Gemeinde zu prüfen, ob die Auswirkungen des Vorhabens beispielsweise durch umweltschonende Varianten gemindert werden können (Minderungspflicht). In einem nächsten Schritt sind die zu erwartenden nicht vermeidbaren Eingriffe durch planerische Maßnahmen des Ausgleichs zu kompensieren. Unter normativer Wertung des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB hat die Gemeinde die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft mit den übrigen berührten öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen (Integritätsinteresse).

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Das **Denkmalschutzgesetz** des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind.

### **Weitere überörtliche Planungen:**

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Bargischow ergeben sich die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258)
- Landesverordnung über das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP-LVO M-V) vom 27. Mai 2016
- Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) vom 19. August 2010

Für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Biogas, Fischezucht und -verarbeitung Lüchow“ der Gemeinde Bargischow liegt die Landesplanerische Stellungnahme vom 26. April 2017 vor. Demnach sind die mit dieser Planung verfolgten Ziele mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich befindet sich im Außenbereich nördlich der Ortslage Woserow. Das Gelände liegt durchschnittlich auf einer Höhe von etwa 11 m ü. DHHN 92.

Der Abstand zur nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung in der Ortslage Woserow beträgt etwa 770 m. Erschlossen wird das Plangebiet von der B 109 über die öffentlich gewidmete Gemeindestraße „Am Hohen Stein“.

Das Betriebsgelände weist mit den bestehenden Stallgebäuden, Fahrsilos, Biogasanlagen und Nebenanlagen eine hohe Bebauungsdichte und damit einen sehr hohen Versiegelungsgrad auf.

Vorbelastungen durch Immissionswirkungen aus dem Tierhaltungsbetrieb und der Biogasproduktion sowie durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes der bestehenden Kubatur vorhandener baulicher Anlagen prägen den Standort nachhaltig.

Der Planungsraum liegt nicht in einem Trinkwasser-, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebiet. Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

**Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen** sind vorliegend die Vereinfachung der Festsetzungssystematik und die damit in Verbindung stehenden Wirkungen.

Zusammenfassend sind zwei Konfliktschwerpunkte mit einem erhöhten Untersuchungsbedarf zu bewerten:

1. Lärm, Staub sowie Schadstoffimmissionen während der Bauphase sind bezüglich der Schutzgüter *Boden, Mensch* sowie *Tiere und Pflanzen* zu beurteilen.
2. Betriebsbedingte Wirkungen über das bestehende Maß hinaus sind aufgrund von Immissionen auf die Schutzgüter *Mensch, Boden* sowie *Tiere und Pflanzen* zu untersuchen.

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Die mit der Planung festgesetzten, immissionsträchtigen Nutzungen sind bereits seit Jahren auf dem Standort etabliert. Entsprechend ist ein hoher Versiegelungsgrad vorhanden.

Bestehende betriebsbedingte Störwirkungen und eine fehlende strukturreiche Habitatsausstattung innerhalb des Planungsraumes lassen darüber hinaus generell auf ein störungsunempfindliches und angepasstes Artenspektrum schließen.

Auch die wenigen verbleibenden nicht bebauten Bereichen des Planungsraumes besitzen aufgrund der regelmäßigen Mahd und den nicht quantifizierbaren betriebsbedingten Störwirkungen der Biogas- und Tierproduktion keiner besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Aus diesen Gründen soll von einem Artenschutzfachbeitrag abgesehen werden.

## **2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale**

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ beschränken sich die zu erwartenden Auswirkungen auf die geplanten Anlagen.

Im Falle des vorliegenden Bebauungsplans sind folgende Einzelkonflikte auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen:

### ***Baubedingte Auswirkungen***

- Auswirkungen durch Lärm- und Schadstoffbelastungen, Beunruhigung durch baubedingten Verkehr in Bezug auf das Schutzgut **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

### ***Anlagebedingte Auswirkungen***

- Auswirkungen auf die Schutzgüter **Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt** und **Landschaft**

### ***Betriebsbedingte Auswirkungen***

- Wirkungen auf die Schutzgüter **Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt** aufgrund der Erweiterungsabsichten

Weitere Konfliktschwerpunkte sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich emissionsträchtige Nutzungen. Sofern Erweiterungen oder Ergänzungen der hier bestehenden Anlagen geplant sind, muss auf der Ebene der Vorhabenzulassungsebene die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit vorhabenkonkret geprüft werden. Dieser Konflikttransfer ist zulässig, weil allein mit vorhabenspezifischen Parametern eine gutachterliche Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen möglich ist.

### 2.2.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

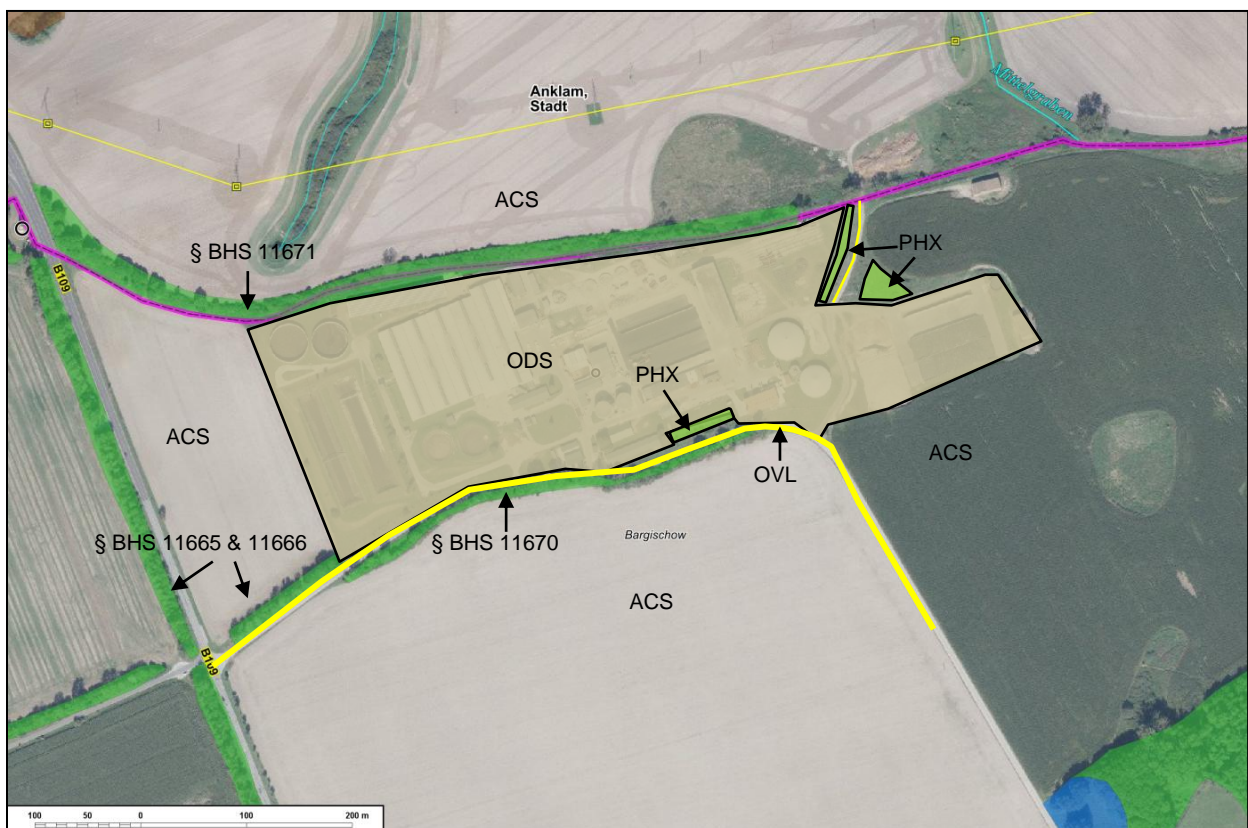
Immissionsorte sind das Wohnhaus Nr. 23 sowie Nr. 24 innerhalb der Ortslage Woserow diese liegen in einer Entfernung von ca. 770 – 780 m. Innerhalb des sonstigen Sondergebiets sind bereits emissionsträchtige bestandsgeschützte Nutzungen vorhanden.

### 2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt

#### Methodik

Für die Bestandsaufnahme der Biotoptypen im Untersuchungsraum wurden als Datengrundlage die veröffentlichten Geoinformationsdaten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie herangezogen und durch eigene Erhebungen präzisiert. Differenziert nach zusammengefassten Hauptgruppen erfolgt im Weiteren eine kurze Beschreibung der im untersuchten Natur- und Landschaftsraum vorhandenen Biotoptypen:

#### Ergebnisse



**Abbildung 1:** vorhandene Biotoptypen im Bereich des Planungsraumes (Luftbild: GeoPortal.MV, Kartierung: Baukonzept Neubrandenburg GmbH)

Der Bereich des sonstigen Sondergebietes selbst weist aufgrund der erheblichen anthropogenen Vorprägung und des damit verbundenen hohen Versiegelungsgrades keine natürlichen Strukturen auf.



Entsprechend erfolgte für diesen Bereich des Betriebsgeländes die Einordnung als **Sonstige landwirtschaftliche Betriebsanlage-ODS**. In den Randbereichen des Betriebsgeländes befinden sich **Siedlungsgebüsch heimischer Gehölzarten - PHX**.

Südlich innerhalb des Geltungsbereichs verläuft die Gemeindestraße „Am Hohen Stein“ **Straße - OVL**.

Weiter südlich wird diese Straße von einer **Strauchhecke mit Überschirmung - BHS** gesäumt. Diese Hecke unterliegt dem gesetzlichen Biotopschutz.

Die den Geltungsbereich umgebenden Flächen und südlich innerhalb des Geltungsbereichs liegende Fläche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich um **Sandacker - ACS**.

#### *Gesetzlich geschützte Biotope*

An den Geltungsbereich angrenzend befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in Form von Feldgehölzen und Hecken.

**Tabelle 1:** Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsraumes (Grundlage: Gaia M-V; Linfos M-V)

<b>Biotopnummer</b>	<b>Bezeichnung/Beschreibung</b>
11671	Hecke; auf Wall gepflanzt; strukturreich
11670	Naturnahe Feldhecke
11665	Naturnahe Feldhecke
11666	Naturnahe Feldhecke

## **Fauna**

### Methodik

In Verbindung mit der oben beschriebenen Ausstattung des Planungs- und Untersuchungsraumes wird von einer örtlichen Kartierung der Fauna abgesehen. Die intensive Ackernutzung sowie der hohe Versiegelungsgrad prägen den Standort maßgeblich. Im Wesentlichen ist mit Arten zu rechnen, die eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen.

Die Kartierung stellt lediglich eine **Momentaufnahme** dar. Sie würde den wahren Bestand der im Gebiet vorkommenden Arten nicht wiedergeben können. Aus diesem Grunde erfolgt die Bewertung des faunistischen Arteninventars auf der Grundlage des jeweiligen Lebensraumpotenzials.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung können demnach die Arten oder Artengruppen ausgeschlossen werden, für die ein Vorkommen aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten ist.

## **Säugetiere**

Es ist davon auszugehen, dass Großsäugetiere wie Wildschweinen, Rotwild oder Rehwild den Geltungsbereich meiden. Er bietet keine geeigneten Nahrungshabitate und unterliegt betriebsbedingt einer ständigen anthropogenen Beeinflussung. Zusätzlich ist der größtenteils eingezäunt. Eine Nutzung umliegender intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche ist hingegen zu erwarten. Vorhabenbedingte Veränderungen dieser Flächen sind jedoch nicht vorgesehen.

Für Kleinsäuger wie Haselmaus, Biber und Fischotter ergibt sich kein erhöhter Untersuchungsbedarf. Der Geltungsbereich selbst bietet keine geeigneten Strukturen, die das Vorkommen dieser Arten ermöglichen. Auch innerhalb des Untersuchungsraumes fehlen entsprechende Strukturen vollständig.

Für Fledermäuse (Microchiroptera) ergibt sich wirkbedingt kein erhöhter Untersuchungsbedarf. Sollten Gebäude abgebrochen werden, sind die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

## **Reptilien**

Ein Vorkommen der Sumpfschildkröte oder der Schlingnatter ist für den gesamten Untersuchungsraum nicht bekannt.

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Arten (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen.

Innerhalb des Plangebietes sind solche Lebensraumstrukturen nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung ist somit ausgeschlossen.

## **Amphibien**

Vorzugslebensräume von Amphibien, wie Kammolch (*Triturus cristatus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Knoblauchkröte (*Pelobatos fuscus*) sind innerhalb des gesamten Geltungsgebietes nicht vorhanden.

Deren potenzielle Laichgewässer (sonnenexponiertes Gewässer, offene Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden [Äste/Steine, fehlender Fischbesatz]) befinden sich im südlichen Untersuchungsraum. Wanderaktivitäten, die zum bzw. über das Plangebiet führen sind jedoch auszuschließen.

## **Käfer**

Mögliche Lebensräume von Käfern wie Breitrand (*Dytiscus latissimus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) oder Mentré's Laufkäfer (*Carabus menetriesi ssp. Pacholei*) befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Strukturen dieser Arten werden vorhabenbedingt auch nicht in Anspruch genommen.

## **Schmetterlinge**

Schmetterlinge (*Lepidoptera*) wie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) leben in Mooren, Feuchtwiesen und an Bachläufen. Diese geeigneten Lebensräume sind im Einflussbereich des Vorhabenstandortes nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

## **Sonstige Arten**

Berücksichtigt man, dass die Eingriffsfläche keine natürlichen aquatischen und semiaquatischen Lebensräume beansprucht, so sind Wirkungen auf Fische (*Percidae*), Meeressäuger, Libellen (*Odonata*) und Weichtiere (*Mollusca*) auszuschließen.

## **Avifauna**

Die oben beschriebenen Strukturen im unmittelbaren Umfeld des Vorhabenstandortes sind in ihrer Qualität als Lebensraum für die Avifauna als unterentwickelt einzuschätzen.

Durch die stark landwirtschaftliche Vorprägung des Plangebietsumfeldes, die bestehenden Störreize, die vor allem von dem Betriebsgelände ausgehen, ist die Empfindlichkeit der potenziell im Gebiet vorkommenden europäischen Vogelarten gering. Es sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen. Mit der Vereinfachung der Festsetzungssystematik sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Avifauna erkennbar.

### **2.2.3 Schutzgut Fläche**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Dem § 1a Abs. 2 BauGB wird demnach besonders Rechnung getragen. Bei dem geplanten Vorhaben werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine besondere Funktion für die Landwirtschaft, für Wald oder für Wohnnutzungen aufweisen. Die Entwicklung des Standorts findet im Sinne einer Nachverdichtung ausschließlich auf dem vorhandenen und bereits versiegelten Betriebsgelände statt. Sonstige Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

### **2.2.4 Schutzgut Boden**

Die **Bewertung des Bodens** erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden, da die vorhandenen Versiegelungen das Ausbilden einer artenreichen Vegetationsdecke verhindern.

Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die wesentlichen Bodenfunktionen innerhalb des Geltungsbereiches bereits nachhaltig verloren gegangen sind. Die wenigen nicht versiegelten Areale innerhalb des Geltungsbereiches sind als artenarme Rasenflächen ausgeprägt und unterliegen der regelmäßigen Mahd.

Der größte Teil der Umgebung des Geltungsbereiches unterliegt einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Damit verbunden sind Belastungen des Bodens aufgrund einer regelmäßigen Befahrung der Flächen mit schweren Landmaschinen sowie der nutzungsbedingte Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Aufgrund der derzeitigen Nutzung und der damit verbundenen Versiegelung hat der Boden in diesem Bereich für den Stoff- und Wasserhaushalt keine hervorgehobene Bedeutung. Die versiegelten Bereiche unterbinden eine natürliche Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers.

#### Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich das Bodendenkmal Gemarkung Anklam, Fundplatz 1 Landwehr, Anklamer Wall.

### **2.2.5 Schutzgut Wasser**

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb von Trinkwasser-, Überschwemmungs- oder Heilquellenschutzgebieten.

### **2.2.6 Schutzgut Landschaft**

Der Untersuchungsraum ist im Wesentlichen durch das Erscheinungsbild einer intensiv genutzten Kulturlandschaft geprägt. Er unterliegt nahezu im gesamten der landwirtschaftlichen Nutzung. Das Betriebsgelände erzeugt durch die baulichen Anlagen und der dadurch vorhandenen Gebäudekubatur bereits Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Aufgrund der erheblichen anthropogenen Vorprägung sowie der nutzungsbedingten Wirkungen der Umgebung hat der Planungsraum keine hervorgehobene Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Bewertet man den Zustand der untersuchten Landschaft mittels der Erlebnisfaktoren Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ist der gesamte Planungsraum aufgrund der Vorprägung hinsichtlich des Landschaftsbildes von untergeordneter Bedeutung.

Die Eigenart bezeichnet die historisch gewachsene Charakteristik und Unverwechselbarkeit einer Landschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt. Dabei kann die Eigenart sowohl natürlich als auch menschlich geprägt sein.

Als Teil der Kulturlandschaft mit den für den Bereich des Untersuchungsraumes typischen Landnutzungsformen wie Ackerbau, Tierhaltung oder die Erzeugung von Bioenergie auf der Grundlage von nachwachsenden Rohstoffen, ist der Vorhabenstandort in seiner Eigenart typisch für die ländlich geprägten Regionen Mecklenburg-Vorpommerns.

Als Biotopstrukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen und damit die Erlebbarkeit der Landschaft steigern, sind im Untersuchungsraum vor allem die bestehenden Gehölzstrukturen zu nennen.

Als naturnah und vielfältig wird eine Landschaft empfunden, in der erkennbare menschliche Einflüsse und Nutzungsspuren nahezu fehlen. Das vorhandene Betriebsgelände mit den vorhandenen baulichen Anlagen ist in Verbindung mit der intensiven landwirtschaftlichen Umgebungsnutzung weder als naturnah noch als vielfältig einzuschätzen.

Die Naturnähe und Vielfalt als Ausdruck für die erlebbare Eigenentwicklung, Selbststeuerung, Eigenproduktion und Spontanentwicklung in Flora und Fauna beschränkt sich auf wenige Strukturen im nördlichen und südlichen Untersuchungsraum, wobei auch hier anthropogene Einflüsse deutlich sichtbar sind.

Die vorhandenen Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches und die bestehenden anthropogenen Vorbelastungen vermindern demnach die Erlebbarkeit und Wahrnehmung der Landschaft als Natur- und Lebensraum. Entsprechend besitzt das Plangebiet unter dem Aspekt der Schönheit keine besonderen und wertgebenden Elemente.

### **2.2.7 Schutzgut Klima und Luft**

Das Klima innerhalb des Geltungsbereichs ist warm und gemäßigt. Die durchschnittliche Temperatur liegt bei 8,6 °C. Innerhalb eines Jahres gibt es durchschnittlich 553 mm Niederschlag.

### **2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ befindet sich das Bodendenkmal Gemarkung Anklam, Fundplatz 1 Landwehr, Anklamer Wall. Dieses Bodendenkmal darf angesichts seiner wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden.

### **2.2.9 Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Innerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich keine Schutzgebietsausweisung nach nationalem oder internationalem Recht.

## **2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands**

### **2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung**

#### **2.3.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes Tierhaltung/Energiegewinnung aus Biomasse sind bestandsgeschützte emissionsträchtige Nutzungen vorhanden.

Sofern Erweiterungen vorgesehen sind, die über das bestandsgeschützte immissionsschutzrechtliche Maß hinausgehen, sind auf der Ebene der Vorhabenzulassung nach den gesetzlichen Vorschriften die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung zu untersuchen. Da es sich bei der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ um einen Angebotsbebauungsplan handelt und keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit konkreten Bauvorhaben, sind Aussagen zu Immissionen nicht möglich. Durch die Vereinfachung der Festsetzungssystematik sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorhersehbar.

### **2.3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

Im § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft definiert als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“

Innerhalb dieser Unterlage ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Änderung des Bebauungsplans auf Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt des Untersuchungsraumes haben können.

Der Vorhabenstandort steht unter großer Beeinflussung des vorhandenen Betriebsgeländes. Die bestehenden baulichen Anlagen, die Betriebsabläufe sowie die angrenzende intensive Ackernutzung sorgen im Zusammenwirken für eine erhebliche Vorprägung.

Das sonstige Sondergebiet wird mit einer Fläche von 74.238 m<sup>2</sup> festgesetzt. Innerhalb des SO T/EB sind bereits 52.211 m<sup>2</sup> durch verschiedene Hochbauten, Lagerflächen und Verkehrswege überbaut. Die für das sonstige Sondergebiet festgesetzte Obergrenze der Grundflächenzahl von 0,7 ist damit ausgereizt. Erweiterungsabsichten müssen also unter Einhaltung dieser Obergrenze durchgeführt werden.

Neuversiegelungen sind durch die Festsetzung der GRZ von 0,7 nur möglich, wenn innerhalb des Planungsraumes entsprechende Entsiegelungen durchgeführt werden.

Durch die mit der 1. Änderung in Verbindung stehende Vereinfachung der Festsetzungen werden Flächen als sonstiges Sondergebiet festgesetzt, die bisher als Grünfläche zum Teil in Überlagerung mit Anpflanzgebieten vorgesehen waren. Die im wirksamen Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen und Pflanzmaßnahmen wurden jedoch nicht realisiert.

Entsprechend wurde mit der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bargischow, der Anklamer Agrar AG und der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 22.03.2013 die im Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen durch eine externe Maßnahme ersetzt. Die Umsetzung der außerhalb des Planungsraumes zugeordneten Ausgleichsmaßnahme auf dem Flurstück 33/4, Flur 5, Gemarkung Gellendin wurde dinglich gesichert und bereits umgesetzt.

Sollten bauliche Erweiterungen geplant werden, die das bestehende Immissionsniveau überschreiten, sind auf der Ebene der Vorhabenzulassung Auswirkungen von Ammoniak und der Stickstoffdeposition auf stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme zu betrachten.



Die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bleiben unangetastet und sind zu beachten.

Durch die Neuordnung der Baufelder und Vereinfachung der Festsetzungen sind keine negativen Wirkungen auf das Schutzgut vorhersehbar.

#### **2.3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche**

Die mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Neuordnung der Baufelder und Vereinfachung der Festsetzungen haben **keine Auswirkungen** auf das Schutzgut Fläche.

#### **2.3.1.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu befürchten, es sind keine Neuversiegelungen vorgesehen.

#### **2.3.1.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

Der Untersuchungsraum befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone bzw. in einem Überschwemmungsgebiet. Naturnahe Gewässer befinden sich außerhalb des Einflussbereiches der Anlage.

Mit landwirtschaftlichen Abprodukten verunreinigtes Niederschlagswasser ist zu sammeln und landwirtschaftlich zu verwerten.

In diesem Falle sind keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ableitbar.

#### **2.3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft**

Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Luft sind mit der Änderung des Bebauungsplans nicht zu erwarten.

#### **2.3.1.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft**

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind nach nicht zu erwarten. Der Vorhabenstandort ist bereits anthropogen vorgeprägt. Erweiterungen des baulichen Bestandes erfolgen ausschließlich auf dem vorhandenen Betriebsgelände. Das Höchstmaß baulicher Anlagen richtet sich nach den vorhandenen Bestandsgebäuden.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die über das bestehende Maß zu Beeinträchtigungen führen sind somit nicht ableitbar.

### **2.3.1.8 Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Aufgrund der beschriebenen und zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren sind Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse nicht ableitbar. Es befinden sich keine Schutzgebiete innerhalb des Untersuchungsraums.

### **2.3.1.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Bereich des Bebauungsplans befindet sich das Bodendenkmal Gemarkung Anklam, Fundplatz 1 Landwehr, Anklamer Wall. Dieses Bodendenkmal darf angesichts seiner wissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Bedeutung grundsätzlich nicht verändert werden (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 DSchG M-V). Die Baugrenze wurde so verschoben, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen wird.

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmalen haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständige Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

### **2.3.2 Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen**

Die Vereinfachung der Festsetzungssystematik ist nicht geeignet schwere Unfälle oder Katastrophen zu verursachen. Die Vorschriften von anderen öffentlich – rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt und sind weiterhin zu beachten.

### **2.3.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens**

Es ist davon auszugehen, dass die Nichtdurchführung der Planung auf die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts am geplanten Vorhabenstandort keine wesentlichen positiven Auswirkungen hätte. Die verschiedenen Nutzungen auf dem Betriebsgelände würden auch weiterhin zulässig sein.

Die sich im Bestand befindlichen Ställe zur Tierhaltung sowie die Anlagenstrecke zur Erzeugung von erneuerbarer Energie auf der Basis nachwachsender Rohstoffe wären auch ohne Umsetzung der Planung auf der jeweils genehmigten planungsrechtlichen Grundlage in Betrieb.

#### **2.3.4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

##### **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung**

Unter Punkt 2.3.1 dieser Unterlage konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

##### **Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt**

Betroffen ist ein anthropogen stark vorbelasteter Standort von ausschließlich geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Eine natürliche Vegetationsdecke ist flächendeckend nicht vorhanden. Negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

##### **Schutzgut Fläche**

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

##### **Schutzgut Boden**

Allgemein besteht die Möglichkeit des Auftretens von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Pflanzen, Tiere und Wasser, denn eine wesentliche Veränderung des Bodens führt zu Verschiebungen im Pflanzenbestand, was nachfolgend zu einer Änderung des Lebensraums von Tieren führt. Wechselwirkungen sind in diesem Falle nicht abzuleiten.

##### **Schutzgut Wasser**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Landschaft**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

## **2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vorliegend ist die Vereinfachung der Festsetzungsdynamik vorgesehen. Für das Betriebsgelände wird somit ein Entwicklungsspielraum geschaffen, um sich auch an die stetig ändernden gesetzlichen Regelungen anpassen zu können. Insofern kommen anderweitige Planungsmöglichkeiten für diesen Standort nicht in Betracht.

## **2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden die vorhandenen Gehölzflächen zum Erhalt festgesetzt. Vorliegend sind keine Gehölzbeseitigungen vorgesehen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das bereits vorhandene Betriebsgelände einer Biogas- und Tierhaltungsanlage. Zusätzliche Versiegelungen über das bestehende Maß hinaus sind nicht vorgesehen.

## **3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung**

### **3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken**

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ und stützt sich auf örtliche Erhebungen im Rahmen von Begehungen des Planungsraumes.

### **3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)**

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde Bargischow die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehörden nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die Gemeinde Bargischow plant, in einem Zeitraum von einem Jahr nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen, ob die notwendigerweise mit mehr oder weniger deutlichen Unsicherheiten verbundenen Untersuchungen im Nachhinein zutreffen bzw. erhebliche unvorhersehbare Umweltauswirkungen aufgetreten sind. Die Prüfung erfolgt durch Abfrage der entsprechenden Fachbehörden. Alle mit dem Monitoring-Konzept in Verbindung stehenden Aufwendungen sind durch den Investor zu tragen.

### **4. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Prüfung der Wirkung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet für erneuerbare Energien“ der Gemeinde Bargischow auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.**